

Original

Die Gemeinde Thaining erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 24.04.2009 und vom 01.06.2011

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Thaining unterhält nach Maßgabe der Satzung folgende Einrichtung für das Bestattungswesen:
 - a) den gemeindlichen Friedhof an der Untergasse, im folgenden „gemeindlicher Friedhof“ genannt
 - b) den gemeindlichen Friedhofsteil bei St. Martin.
 - c) das Leichenhaus an der Untergasse
- (2) In dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und wenn eine ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. Die Gemeinde kann auch die Bestattung von Personen zulassen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben.
Für Tod- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (3) Der gemeindliche Friedhofsteil bei St. Martin wird seit 1.7.1982 nicht mehr belegt.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde.
- (2) Die von der Gemeinde bestellten oder zugelassenen Leichenträger führen den Transport von Leichen durch und wirken bei den Beerdigungsfeierlichkeiten mit. Es können auch Nachbarn und Bekannte des Verstorbenen als Leichenträger zugelassen werden.

Original

II. Friedhofsordnung

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist verboten:
 1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen.
 2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 5 ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle aller Art.
 4. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
 5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Arbeiten ohne die erforderliche Anmeldung auszuführen.
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 7. Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern.
 8. unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen.
 9. Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen.
- (3) Personen, die den Ordnungsvorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, werden aus dem Friedhof verwiesen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden Auflagen für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auferlegen, soweit dies der Friedhofszweck erfordert. Außerdem kann sie Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen Anordnungen der Gemeinde verstoßen haben, auf Zeit oder auf Dauer von einer weiteren gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof ausschließen.

Original

- (2) An Samstagen ab 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind im Friedhof gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten verboten, wenn sie nicht der Durchführung von Bestattungen dienen.
- (3) Während einer Bestattung sind gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze und die Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

III. Leichenhaus und Bestattungen

§ 6

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Im Leichenhaus dient die Leichenhalle zur Aufbahrung der Leichen.
- (2) Jede Leiche muss nach der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in das Leichenhaus verbracht werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt bewilligt werden.
- (3) Von auswärts kommende Leichen sind sofort in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Beerdigung nicht unmittelbar nach Ankunft stattfindet.
- (4) Leichen, die nach auswärts überführt werden, sind in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Überführung nicht spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.
- (5) Die Überführung der Leichen in das Leichenhaus ist von dem Verpflichteten (§ 15 BestV i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) zu veranlassen.

Original

§ 6a Betreten des Leichenhauses

Das Betreten der Leichenhalle ist nur dem Bestattungspersonal gestattet. Die Türen sind stets geschlossen zu halten. Angehörigen des Verstorbenen wird Zutritt auf kurze Zeit erlaubt, sofern nicht gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

§ 7 Ausstellung der Leiche

- (1) Die Leiche wird im Leichenhaus aufgebahrt. Eine andere Art der öffentlichen Ausstellung, insbesondere in Privathäusern, ist verboten. Die Aschenreste feuerbestatteter Leichen dürfen nur in Urnen im Leichenhaus aufbewahrt werden.
- (2) Von einer Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn der Tod durch eine übertragene Krankheit eingetreten ist oder sonst der Zustand der Leiche eine Ausstellung verbietet.
- (3) Die Hinterbliebenen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Bevor der Sarg aus dem Leichenhaus gebracht wird, ist er zu schließen.

§ 8 Vorbereitung der Bestattung; Beschaffenheit der Särge

- (1) Die beabsichtigte Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus sowie die Bestattung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; der Gemeinde sind außerdem Todesbescheinigung oder Leichenpass vorzulegen. Ohne vorschriftsmäßige Todesbescheinigung oder Leichenpass darf keine Leiche in das Leichenhaus gebracht werden, sofern nicht die Verbringung polizeilich angeordnet ist. Wird die Bestattung in einer Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Beschaffenheit der Särge ist § 12 BestV und § 30 BestV maßgebend.

§ 9 Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- (2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
 1. ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder

Original

2. die Einhaltung der Frist nach Absatz 2 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen
oder
 3. gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.
- (5) Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein, soweit nicht in § 19 BestV etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber wird auf 20 Jahre festgesetzt; bei Gräbern von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt sie 10 Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener beigesetzt und Tod- oder Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

§ 11 Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Während der Ruhezeit wird einer Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zugestimmt.
- (2) Die Zustimmung kann nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden; außerdem ist zur Umbettung das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; sie kann weitere Auflagen festsetzen. Die Gemeinde lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen kann, bleiben unberührt.
- (6) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, erfolgen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeit für den Friedhof.

Original

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit sowie die Dauer des Nutzungsrechtes, werden durch eine Umbettung nicht berührt. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes im Einzelfall eine Neubelegung vor Ablauf der Ruhezeit zulassen.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Der Friedhofsplan (Fassung 18.12.2008) ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann in der Gemeindekanzlei eingesehen werden.
- (2) Es werden im folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
- a) Gräber
 1. Einzelgräber (Gräber 136 A, 136 B, 137 A, 137 B, 138 A, 138 B, 139 A, 140 A, F 3, F 4), diese können auch als Kindergräber genutzt werden
 2. Familiengräber (Gräber 1-67, 112-135, 141-191, F 1, F 2)
 3. Urnengräber (Gräber U1 bis U6)
 - b) Urnennischen in den Urnenstelen (US 1 bis US 10)
- (3) Für Einzel-, Familien- und Kindergräber ist Erd- und Urnenbestattung zulässig. In Urnengräbern und Urnennischen ist nur Urnenbestattung zulässig. Die Zuteilung der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde, möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Art von Grabstätte oder auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage.

§ 13

Einzelgräber

- (1) In Einzelgräbern wird nur jeweils eine Leiche oder eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen die Bestattung einer weiteren Urne gestatten.
- (2) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

§ 14

Familiengräber

- (1) Familiengräber bestehen aus zwei oder mehreren Grabstellen. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes wird die Lage der Grabstätte mit dem Erwerber abgestimmt; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 15

Original

Kindergräber

- (1) In Kindergräber wird die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beigesetzt, soweit sie nicht in einem Familiengrab bestattet wird.
- (2) § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 gilt entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Urnengräber

- (1) In Urnengräbern werden bis zu zwei Urnen beigesetzt.
- (2) In Urnengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16a Urnennischen

- (1) In Urnennischen werden bis zu zwei Urnen beigesetzt.
- (2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Größe der Grabstätten

- (1) Die Gräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber	Länge 200 cm	Breite 90 cm
2. Familiengräber	Länge 200 cm	Breite 160 cm
3. Kindergräber	Länge 150 cm	Breite 80 cm
4. Urnengräber	Länge 140 cm	Breite 80 cm
- (2) Die Abstandsflächen zwischen den Gräbern ergeben sich aus dem Friedhofsplan.
- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für die Gräber von Erwachsenen mindestens 1,80 m, für Gräber von Kindern unter 10 Jahren wenigstens 1,30 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen in Urnengräbern beträgt mindestens 1,00 m. Bei Übereinanderbestattungen muss der oberste Sarg mit einer Erdschicht (ohne Erdhügel) von mindestens 0,90 m bedeckt sein, zwischen den Särgen muss eine Erdschicht von mindestens 0,30 m vorhanden sein.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 2 zulassen.

§ 18 Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

Original

- (1) An den Grabstätten können Nutzungsrechte erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes berührt nicht das Eigentum an der Grabstätte.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung einer Nutzungsgebühr, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung bestimmt, erworben. Die Dauer des Nutzungsrechts beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechts zu laufen. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Nutzungsrechte entstehen mit der Zahlung der Nutzungsgebühr.
- (4) Nutzungsrechte sind mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu erwerben.
- (5) Nutzungsrechte können bereits vor einem Todesfall erworben werden. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch.
- (6) Nutzungsrechte können gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, die sich nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung bemisst, verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt. Läuft die Ruhefrist des zuletzt in dem Familiengrab Bestatteten erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes ab, so ist dieses unter Entrichtung einer erneuten Gebühr zu verlängern.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Der Erwerber hat das Nutzungsrecht unmittelbar nach dem Erwerb unter Vorlage der Graburkunde bei der Gemeinde umschreiben zu lassen.

§ 19

Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Während des Laufes der Ruhefrist darf das Nutzungsrecht an Grabstätten nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohles und nur im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten entzogen werden.
- (2) Vor Belegung der Grabstätte und nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht auch dann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt wurde oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde oder wenn die Gemeinde die Grabstätte anderweitig dringend benötigt.
- (3) Im Falle des Abs. 1 wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte zugewiesen. Gleiches gilt, wenn das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist entzogen wird, weil die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.
- (4) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

V. Gestaltung der Gräber

§ 20

Herrichtung, Unterhaltung und Abräumen der Gräber

- (1) Sechs Wochen nach der Bestattung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechts ist das Grab würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung des Grabs nicht beeinträchtigen. Für die Anlegung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich; fehlt dieser, so ist der verantwortlich, der im Zusammenhang mit der letzten Bestattung in dieser Grabstelle die Nutzungsgebühren tatsächlich getragen hat oder zur Tragung verpflichtet gewesen wäre.
- (2) Wird das Grab trotz schriftlicher befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet bzw. instandgehalten, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen lassen. Alternativ ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und das Grab nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.
- (3) Grabeinfassungen sind nur zulässig, wenn sie das umliegende Erdreich bzw. den umliegenden Rasen nicht überragen. Die maximale Breite der Grabeinfassung (Außenmaß) darf die nach § 22 Abs. 1 zulässige Grabmalbreite nicht überschreiten.
- (4) Die bepflanzten Flächen (Grabbeete) haben im gemeindlichen Friedhof folgende Maße:

Einzelgrab	Länge 170 cm	Breite = Grabmalbreite
Familiengrab	Länge 170 cm	Breite = Grabmalbreite
Kindergrab	Länge 120 cm	Breite = Grabmalbreite
Urnengrab	Länge 110 cm	Breite = Grabmalbreite

Die Längenmaße sind zwingend, die Breitenmaße sind Maximalmaße.
- (5) Verwelkte Blumen sind von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Verdorrte Kränze hat der Nutzungsberechtigte spätestens 6 Wochen nach der Bestattung auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (6) Der letzte Inhaber des Nutzungsrechts ist verpflichtet, nach Ablauf des Nutzungsrechts das Grab abzuräumen. Kommt der Verpflichtete einer Aufforderung der Gemeinde zum Abräumen des Grabs nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Abräumung, insbesondere die Beseitigung der in § 21 bezeichneten Anlagen, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der von der Grabstätte abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.

Original

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Grabmäler und sonstige Anlagen im gemeindlichen Friedhof müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein. Sie müssen für den betreffenden Grabplatz passen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einwandfrei einfügen.
Grabmäler dürfen den Friedhof nicht verunstalten oder Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Grabmäler dürfen insbesondere nach Form, Größe, Material, Bearbeitung oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Die Oberfläche darf nicht poliert sein. Es darf nur helles Steinmaterial, Holz oder Schmiedeeisen verwendet werden. Grabmäler als Grabplatten sind nicht zulässig. Abweichend davon sind bei den Gräbern 46 bis 67 nur Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen zulässig.
- (2) Inschriften müssen nach Inhalt oder Gestaltung der Würde des Friedhofes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich unten -in unauffälliger Weise- angebracht werden.

§ 22

Größe, Anordnung und Standsicherheit der Grabmäler

- (1) Grabmäler einschließlich Sockel dürfen im gemeindlichen Friedhof in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

1. Einzelgräber	Höhe 130 cm	Breite 80 cm
2. Familiengräber	Höhe 130 cm	Breite 130 cm
3. Kindergräber	Höhe 100 cm	Breite 60 cm
4. Urnengräber	Höhe 130 cm	Breite 70 cm

Für Eisen- und Holzkreuze ist eine max. Höhe von 170 cm zulässig.
- (2) In den einzelnen Grabstätten müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.
- (3) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks auf vorhandenem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass sich das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Zeigen sich Mängel, die die Standsicherheit beeinflussen können, so ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Abstützungen, Absperrungen) treffen, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände aufzubewahren.

Original

- (5) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Umfallen von Grabmälern oder sonstige bauliche Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen dieser Anlagen verursacht werden.
- (6) Bei den Gräbern F 1 bis F 4 des gemeindlichen Friedhofs können die Gräber und Grabmäler frei gestaltet werden, jedoch ist § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 3 zu beachten.

§ 23 Zustimmungspflicht

- (1) Errichtung und Änderung der in § 21 bezeichneten Anlagen bedürfen der vorhandenen Zustimmung der Gemeinde. Dem schriftlichen Antrag auf Zustimmung der Gemeinde ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus dem Antrag und der Zeichnung muss mindestens Grundriss, Seitenansicht, Angabe des Werkstoffes, Farbe, Bearbeitungsweise, Schrift- und Schmuckverteilung ersichtlich sein. Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.
- (3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist.
- (4) Die Entfernung der in § 21 genannten Anlagen bedarf vor Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Entfernung oder Änderung von künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmälern bedarf auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

VI. Die Urnenstelen

§ 23a Allgemeines

Die Urnenstelen stellen eine Bestattungsanlage dar, die aufgrund der engen Benachbarung der einzelnen Bestattungsplätze ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme des Einzelnen erfordert, um die gestalterische Einheit und die würdevolle Wirkung der Anlage zu wahren. Die Urnenstelen, insbesondere die zur Gestaltung zur Verfügung stehenden Urnenabdeckplatten, stehen im Eigentum der Gemeinde.

§ 23b Gestaltung der Urnenabdeckplatten

- (1) Die Oberflächenbearbeitung der Platten darf nicht verändert werden. Insbesondere dürfen die Platten nicht poliert werden. Es dürfen keine anderen Platten verwendet werden, als die von der Gemeinde vorgegebenen.

Original

- (2) Zur Beschriftung der Abdeckplatten ist folgender einheitlicher Schrifttyp aus Buchstaben in Bronze vorgegeben: Schriftart „Modan“ mit einer maximalen Schriftgröße von 45 mm. Am oberen und unteren Rand ist die Abdeckplatte jeweils auf einer Breite von 40 mm, an den seitlichen Rändern auf einer Breite von 25mm von Schrift und Applikationen freizuhalten.
- (3) Je Abdeckplatte ist nur ein Symbol (z.B. Kreuz etc.) zugelassen. Zugelassen ist außerdem die Anbringung von Fotos (Material ausschließlich Porzellan) in folgenden vorgegebenen Format: Oval, Höhe max. 8 cm als Vollbild ohne Rand, Anordnung links neben dem zugehörigen Schriftzug.
- (4) § 21 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 2 Satz 1 gelten sinngemäß.
- (5) Die Bestimmungen des § 23 in Bezug auf Grabmäler gelten für die Urnenabdeckplatten sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Zeichnungsmaßstab 1:2 zu wählen ist.

§ 23c Schmücken der Grabstätte

Kerzen und Garnituren (z.B. Laternen) dürfen weder vor der Urnenstele abgestellt noch an ihr oder davor fest montiert werden. Für das Anzünden einer Kerze steht die von der Gemeinde angebrachte Laterne zur Verfügung. Blumen oder Blumenvasen dürfen auf dem Sockel vor den Urnenstelen abgestellt werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Gebühren

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

§ 25 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für die Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Original

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt.
2. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof vornimmt.
3. wer als Verpflichteter im Sinne des § 6 Abs. 5 nicht für die rechtzeitige Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus sorgt bzw. wer eine Leiche unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 öffentlich ausstellt.
4. wer ohne Zustimmung der Gemeinde eine Umbettung vornimmt oder gemeindliche Auflagen für die Umbettung nicht beachtet (§ 11).
5. wer als Verpflichteter eine Grabstätte nicht innerhalb der in § 20 Abs. 1 festgesetzten Frist herrichtet, nicht ordnungsgemäß instand hält, die in § 20 Abs. 4 vorgeschriebenen Maße nicht einhält oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abräumt (§ 20 Abs. 6).
6. wer trotz Aufforderung durch die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit eines Grabmales nicht beheben lässt (§ 22 Abs.4).
7. wer eine in § 21 oder § 23b bezeichnete Anlage errichtet, ändert oder beseitigt, ohne hierfür die Zustimmung der Gemeinde (§ 23 bzw. § 23b Abs. 5) eingeholt zu haben.
8. wer einer auf Grund dieser Satzung erlassenen unanfechtbaren oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, sofern in der Anordnung auf eine Vorschrift dieser Satzung Bezug genommen ist.
9. wer als Verpflichteter gemäß § 20 Abs. 5 verdorrte Kränze nicht ordnungsgemäß beseitigt.
10. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 23 c Kerzen und Garnituren (z.B. Laternen) vor der Urnenstele abgestellt oder davor fest montiert.

§ 28 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem 1.7.1982 erworbenen Nutzungsrechte erlöschen mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten, falls sie nicht nach den Vorschriften einer ab dem 1.7.1982 in Kraft getretenen Satzung neu erworben wurden oder werden.

29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 24.3.1982 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Original

Thaining, den 16.01.2009

gez.
Stork
1. Bürgermeister

gez.
Siegel

Original

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.01.2009 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Thaining zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Thaining hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.01.2009 angebracht und am 05.02.2009 wieder abgenommen.

Thaining, den 06.02.2009

gez.
Hentschke, Amtmann

gez.
Siegel